

Stadt Gelsenkirchen 45875 Gelsenkirchen

Integrationscenter für Arbeit Gelsenkirchen  
Geschäftsführung  
Herrn Dirk Sußmann  
Ahstr. 22  
45879 Gelsenkirchen

Referat  
50 – Soziales

Verwaltungsgebäude  
Zeppelinallee 4  
Gelsenkirchen

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

Datum  
10.05.2016

Mein Zeichen  
50/1.1

Ansprechpartner/in

██████████

Zimmer Nr.

██

Telefon

██ ██████████

Telefax

██████████

E-Mail

██████████  
██████████

[www.gelsenkirchen.de](http://www.gelsenkirchen.de)

Konten der Stadtkasse:

Sparkasse Gelsenkirchen  
IBAN DE36420500010101000774  
BIC WELADED1GEK

Volksbank Ruhr Mitte eG  
IBAN DE30422600010100008800  
BIC GENODEM1GBU

Postbank Dortmund  
IBAN DE80440100460000686462  
BIC PBNKDEFF440

Steuernummer:  
319/5922/5021  
Umsatzsteuer-Identifikationsnr.:  
DE 125 018 225

**Arbeitshinweise zu den angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung; Erstausrüstung der Wohnung einschl. Haushaltsgeräte für Leistungsbezieher nach dem SGB II / SGB XII mit Anmerkungen für Leistungsbezieher nach dem AsylbLG mit Stand 01.01.2016;  
hier: Änderung der Regelungen in Textziffer 4.5.2 (Angemessene Kosten der Unterkunft für den Personenkreis mit besonderem Wohnbedarf nach dem 4. Kapitel SGB XII)**

Sehr geehrter Herr Sußmann,

aktuell war eine Änderung der Regelungen in Textziffer 4.5.2 erforderlich, da es bei der Auslegung der bisherigen Regelungen hinsichtlich der Anerkennung von Kosten für Senioren- oder behindertengerechte Wohnungen zu Unsicherheiten in der praktischen Anwendung gekommen ist.

Die maßgebliche Textziffer 4.5.2 der Arbeitshinweise wurde daher wie folgt geändert:

#### 4.5.2 Angemessene Kosten der Unterkunft für den Personenkreis mit besonderem Wohnbedarf nach dem 4. Kapitel SGB XII

Grundsätzlich gelten die gleichen Mietobergrenzen, die auch im SGB II-Bereich Anwendung finden. Allerdings kann im begründeten Einzelfall ein Zuschlag in Höhe von 30 % zur Nettomiete als zusätzlicher Bedarf (gemäß nachfolgender Tabelle) anerkannt werden.

Das kann z.B. dann der Fall sein, wenn Erkrankungen oder Behinderungen vorliegen, die die Mobilität erheblich einschränken oder wenn schwere Atemwegserkrankungen vorliegen, die ein Wohnen an einer Hauptverkehrsstraße mit hoher Feinstaubbelastung unmöglich machen.

In Fällen, in denen der Umzug einer Bedarfsgemeinschaft erforderlich ist, bei der eine Person einen besonderen Wohnbedarf geltend machen kann, eine andere Person aber nicht, ist die Mietobergrenze für den Personenkreis mit besonderem Wohnbedarf anzuerkennen.

In Mischfällen (z.B. SGB II/SGB XII) ist die Entscheidung mit dem jeweils anderen Träger abzusprechen.

Die erhöhte Mietobergrenze gilt auch für besondere Wohnformen für Senioren (Seniorenwohnungen). Nur hier kann zusätzlich eine „Betreuungspauschale“ (vgl. Ziffer 3.9.7) Berücksichtigung finden.

Bei Neufällen ist daher im Einzelfall zu prüfen, ob derartige Umstände vorliegen, die den erhöhten Bedarf rechtfertigen. Im Zweifelsfall ist das Referat Gesundheit mit der Durchführung einer entsprechenden Untersuchung zu beauftragen.

Sofern keine besonderen (gesundheitlichen) Gründe vorliegen, ist ggf. ein Kostensenkungsverfahren (vgl. Kapitel 5) einzuleiten.

**Anmerkung:** Übt das Referat Soziales, Abteilung für Hilfen in besonderen Lebenslagen, 50/4.5 PFAD – städt. Beratungsstelle Pflege, Alter, Demenz, das Besetzungs- oder Benennungsrecht über öffentlich geförderte Senioren- oder behindertengerechte Wohnungen zugunsten von Haushalten aus, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines erfüllt sind und der/die Leistungsbezieher auf diese besondere Wohnform angewiesen ist/sind (z.B. aus nachgewiesenen gesundheitlichen Gründen), können im Einzelfall die Unterkunftskosten in tatsächlicher Höhe als angemessen anerkannt werden.

Wird das Belegungsrecht nicht (mehr) ausgeübt (freifinanzierter Wohnraum bzw. Ende der öffentlichen Bindung), hat der Vermieter im vorzulegenden Mietangebot zu bestätigen, dass die Wohnung barrierefrei zugänglich ist und durch eine örtliche Besichtigung diese Voraussetzung geprüft werden kann. Erfüllen Leistungsbezieher, die auf diese besondere Wohnform angewiesen sind die übrigen Voraussetzungen, können auch in diesen Fällen mit Zustimmung von 50/4.5 PFAD die Unterkunftskosten in tatsächlicher Höhe einzelfallbezogen als Bedarf anerkannt werden.

neu!

Die Entscheidungen sind in jedem Falle aktenkundig zu machen.

30 % Zuschlag für den Personenkreis mit **besonderem Wohnbedarf** nach dem 4. Kapitel SGB XII

|                     | Wohnungsgröße | Netto-Kaltmiete | mittlere (kalte) Betriebskosten | angemessene KdU |
|---------------------|---------------|-----------------|---------------------------------|-----------------|
| Alleinstehende      | 50 qm         | 299,00 €        | 60,00 €                         | <b>359,00 €</b> |
| 2-Personen-Haushalt | 65 qm         | 377,00 €        | 80,00 €                         | <b>457,00 €</b> |
| 3-Personen-Haushalt | 80 qm         | 455,00 €        | 100,00 €                        | <b>555,00 €</b> |
| 4-Personen-Haushalt | 95 qm         | 572,00 €        | 110,00 €                        | <b>682,00 €</b> |
| 5-Personen-Haushalt | 110 qm        | 676,00 €        | 120,00 €                        | <b>796,00 €</b> |

Da die Neufassung der Arbeitshinweise bereits mit Verfügung vom 07.12.2015 ab 01.01.2016 in Kraft gesetzt wurden, kann die aktuelle Änderung der Textziffer 4.5.2 nicht berücksichtigt werden. Sie wird daher in die nächste Änderung der Arbeitshinweise eingearbeitet.

**Dennoch treten die genannten Änderungen mit sofortiger Wirkung in Kraft.**

Ich bitte um Unterrichtung Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in meinem Hause wurden ebenfalls über diese Änderung der Arbeitshinweise in Kenntnis gesetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

**Graw**